

geprüft haben. Für mich ist es kein Abschalten der parlamentarischen Kontrolle, sondern eine Frage des Masses und der Rücksicht auf den Ernst der jeweiligen Lage.

**Bundesrat Koller:** Ich kann mich kurz fassen. Der Bundesrat ist mit diesem Leitbild vollständig einverstanden. Wir haben die Bildung dieser Geschäftsprüfungsdelegation nach den unerfreulichen Ereignissen immer sehr begrüsst, ja sogar ungeduldig erwartet. Wir sind jetzt froh, dass wir in ihr wirklich einen Gesprächspartner haben – selbstverständlich in Respekt, wie Herr Daniöth ausgeführt hat, der je eigenen Verantwortung, also auf der einen Seite des Bundesrates, auf der anderen Seite Ihrer Geschäftsprüfungsdelegation.

Wir sind bereit, die Weisungen im Sinne der Anmerkungen zu überprüfen. Der Bundesrat nimmt jetzt alljährlich eine Lagebeurteilung vor. Er bestimmt auch jedes Jahr neu die sogenannte Positivliste, in welche die Geschäftsprüfungsdelegation auch Einsicht hat. Wir werden bei dieser Gelegenheit auch Ihre diesbezüglichen Anregungen gerne erwägen und Ihnen dann Bericht erstatten.

Recht herzlichen Dank für die bisherige gute Zusammenarbeit in diesem sehr heiklen Bereich staatlicher Tätigkeit.

**Huber:** Ich bin mit der Interpretation, die Herr Daniöth hier gegeben hat, nicht einverstanden.

Ich glaube aber, dass die Diskussion darüber nicht jetzt geführt werden soll. Wir haben eine Neuordnung der Verantwortung bezüglich dieser Nachrichtendienste wegen der Unterstellung unter den Oberbefehlshaber, der seinerseits nachher gegenüber der Bundesversammlung verantwortlich ist und sich mit dem Bundesrat auseinandersetzt.

Ich werde das Thema in der Sicherheitspolitischen Kommission traktandieren lassen; wir werden es dort behandeln und allenfalls unsererseits dazu Stellung nehmen.

*Antrag der Kommission*  
 Kenntnisnahme vom Bericht  
*Proposition de la commission*  
 Prendre acte du rapport

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

93.110

**Folgeprogramm  
 nach der Ablehnung  
 des EWR-Abkommens  
 (Swisslex)  
 Konsumkredit. Bundesgesetz  
 Programme consécutif  
 au rejet de l'Accord EEE  
 (Swisslex)  
 Crédit à la consommation. Loi fédérale**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 202 hiervor – Voir page 202 ci-devant  
 Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993  
 Décision du Conseil national du 28 avril 1993

**Art. 20**  
*Antrag der Kommission*  
 Streichen

*Antrag Schmid Carlo*  
 Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

**Art. 20**  
*Proposition de la commission*  
 Biffer

*Proposition Schmid Carlo*  
 La Confédération règle les contrats de crédit à la consommation de manière définitive.

**Jagmetti, Berichterstatter:** Beim Konsumkreditgesetz ist noch der Artikel 20 am Schluss des Gesetzes umstritten, der selbstverständlich in der redaktionellen Bereinigung eine andere Nummer erhalten würde.

Die Frage ist die, ob die bundesrechtliche Ordnung abschliessend sein soll oder ob es für eine ergänzende kantonale Ordnung Platz hat. Im Bereiche des Privatrechts, dem dieses Bundesgesetz in erster Linie zuzuordnen ist, bleibt für kantonale Vorschriften nur dort Platz, wo der Kanton dazu ermächtigt wird. Eine solche Delegation an die Kantone sieht keiner der Anträge vor.

Im Bereiche des öffentlichen Rechts aber können die Kantone Vorschriften erlassen, soweit der Bund den betreffenden Sachbereich nicht abschliessend geregelt hat; darum geht es hier. Der Nationalrat hat eine Bestimmung eingebaut, wonach der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt; er hat aber den Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts vorbehalten, der wie folgt lautet: «Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.» Der Ständerat hat letztes Mal keine solche Bestimmung aufgenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben schlägt Ihnen vor, die vom Nationalrat beschlossene Bestimmung zu streichen. Das hätte zur Konsequenz, dass die Kantone im öffentlich-rechtlichen Bereich ergänzende Vorschriften aufstellen könnten, sowohl über den Zins wie über andere Fragen des Schutzes vor allem der Kreditnehmer.

Herr Schmid Carlo hat schliesslich einen Antrag gestellt, die Bestimmung so zu fassen, dass der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt, so dass für die Kantone kein Raum für Höchstzinsvorschriften bleibt, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

Mit anderen Worten: Es liegen Ihnen drei Anträge vor: Der Nationalrat will keine ergänzenden Vorschriften ausser über den Höchstzins; die WAK will ergänzende Vorschriften, auch für den Höchstzins, und Herr Schmid Carlo will keine ergänzenden Vorschriften, auch nicht über den Höchstzins.

Nun kann man sich fragen, welche dieser drei Lösungen die zweckmässige sei. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist der Meinung, dass den Kantonen sowohl beim Höchstzins wie bei anderen Fragen Raum für ergänzende Vorschriften bleiben soll. Die Kommission nimmt an, dass ein ergänzendes Schutzbedürfnis je nach Situation im Kanton vorhanden sein kann, sozialpolitische Überlegungen also zu einem Ausbau der Vorschriften, die der Bund erlassen hat, führen können.

Demgegenüber besteht – insbesondere auch in Wirtschaftskreisen – die Auffassung, es gebe in der Schweiz nicht 26 Wirtschaftsräume, sondern einen einzigen und man solle deshalb die bundesrechtliche Ordnung so ausgestalten, wie sie von uns beschlossen worden ist, und auf diesem Weg dem Schutzbedürfnis Rechnung tragen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihren Beschluss nicht einstimmig gefasst, aber mit einem Mehrheitsentscheid. Sie beantragt Ihnen, diese Bestimmung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, nicht aufrechtzuerhalten; dieser Antrag kam mit 7 zu 4 Stimmen zustande. Ueber den Antrag von Herrn Schmid Carlo hatte die Kommission nicht zu entscheiden.

Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben empfehle ich Ihnen, Artikel 20 zu streichen und damit den Kantonen die Möglichkeit zu lassen, unter sozialpolitischen Gesichtspunkten öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Konsumkreditverträge aufzustellen und namentlich, aber nicht ausschliesslich den Höchstzins festzusetzen.

**Schmid Carlo:** Sie können sich erinnern, dass Ihnen bereits am 18. März dieses Jahres seitens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) unseres Rates ein praktisch identischer Antrag vorgelegen hat. Sie haben diesen Antrag der WAK abgelehnt, und zwar vor allem aus zwei Gründen. Der eine Grund bestand darin, dass man – wie der Herr Kommissionspräsident das nun wieder dargestellt hat – den Kantonen auf föderalistische Art Raum lassen wollte. Das andere Argument war juristischer Natur, indem man argumentiert hat: Wenn man eine abschliessende Bundeskompetenz hier in das Gesetz aufnimmt, dann entfallen die kantonalen Kompetenzen, und in der Zwischenzeit, bis der Bundesgesetzgeber diese Kompetenz selbst gebraucht hat, besteht eine Lücke; dann haben wir während einer bestimmten Zeit nichts. Im Nationalrat ist nun dieser Artikel 20 (neu) angenommen worden. Die WAK schlägt Ihnen vor, gar nichts zu tun, und ich komme wieder auf den alten Vorschlag zurück. Warum? Es stellen sich zwei Fragen: einerseits die Frage, wie weit die Kompetenz der Kantone in dieser Geschichte eigentlich reicht, und zweitens, was man eigentlich richtigerweise wollen muss.

1. Die Kantone haben nach Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts das Recht, Höchstzinsvorschriften aufzustellen, nicht nur im Bereiche des Kleinkreditwesens, sondern im gesamten Bereich des Kreditwesens, allerdings, gestützt auf Artikel 73 Absatz 2, nur Zinsregelungen. Alle übrigen vertragsgestaltenden Elemente könnten Sie gegebenenfalls auf Artikel 6 ZGB stützen, sicher nicht auf Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts.

Artikel 73 Absatz 2 gibt auf jeden Fall keine hinreichende Grundlage für kantonale Mehrfachkreditverbote, für Laufzeitbeschränkungen und für Maximalkreditbeschränkungen.

Wenn man das betrachtet, erweist sich Artikel 20, wie er vom Nationalrat vorgeschlagen wird, im Prinzip als ein Schlag ins Wasser. Mehrfachkreditverbote, Laufzeitbeschränkungen und Maximalkreditbeschränkungen lägen nach diesem Beschluss des Nationalrats in Zukunft in der Kompetenz des Bundes, die Höchstzinsvorschriften lägen aber immer noch in der Kompetenz der Kantone.

2. Mit der Fassung des Nationalrates wird also den Kantonen in einem sehr wesentlichen Bereich die Kompetenz auf alle Fälle weggenommen, im Höchstzinsbereich aber belassen. Da stellt sich die Frage: Wollen wir das eigentlich? Ist das sinnvoll? Ich meine, es ist allgemein zu akzeptieren, dass die Konsumkreditgesetzgebung kaum aufzuhalten ist. Ich habe seinerzeit, zusammen mit den Kollegen Affolter und Schönenberger, die Auffassung vertreten – ich tue dies an sich heute noch –, dass man nicht die gesamte Bevölkerung um ein wenig entmündigen sollte, weil man sich nicht mehr getraut, einige wenige, die ihre Angelegenheit selbst nicht zu besorgen vermögen und damit sich und auch ihre Angehörigen in eine Notlage bringen, vollständig zu entmündigen.

Aber ich sehe ein, dass diese konsequente Haltung heute chancenlos ist. Also muss man den sozialpolitischen Zweck des Vormundschaftsrechtes heute auf anderem Wege zu erreichen versuchen. Offenbar besteht ein Weg darin, das mit diesem Gesetz zu tun, indem man das Konsumkreditgesetz klar regelt. Klarheit ist auch der beste Konsumentenschutz. Klarheit bedeutet aber auch im heutigen Leben weitgehend Einheitlichkeit. Angesichts der Mobilität der Bevölkerung ist es unverständlich, wenn Verträge von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Normen unterstellt werden. Das ist im normalen Vertragsrecht ganz eindeutig: Der Bund hat die Kompetenz, das Vertragsrecht selbst zu regeln, weil es wirklich keinen Sinn macht, die kleine Schweiz, angesichts eines grossen Europäischen Wirtschaftsraumes, noch einmal in 26 Kantone zu kompartimentieren, bei denen jeder sein eigenes Vertragsrecht haben sollte. Es ist nicht einzusehen, warum z. B. im Kanton Zürich ein Maximalzinssatz von 15 Prozent gelten soll, um den ganzen Raum um Zürich herum – Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz, Zug, Luzern und Aargau – aber ein 18prozentiger Höchstzins. Irgendwie passt das nicht mehr in die heutige Zeit hinein.

Ich bin Föderalist. Aber der Föderalismus hat seine Anwendungsbereiche, und er hat seine Grenzen. Hier scheinen mir

nun die Grenzen offenkundig zu sein. Ich befürworte daher eine Bundeslösung und bewege mich insoweit auf der gleichen Linie wie der Kanton Luzern, der mit seiner Standesinitiative in wesentlichen Bereichen des Konsumkreditgesetzes ebenfalls eine Bundeslösung postuliert.

Mein Antrag geht also dahin, den Konsumkreditvertrag vollumfänglich der Bundesgesetzgebung zu unterstellen. Allfällige Zusätze und Vorbehalte zu diesem einfachen Satz, den ich vorschlage, sind nicht notwendig. Der Vorbehalt von Artikel 73 Absatz 2 OR ist damit zu streichen.

Zum Argument des Gesetzesvorbehaltes: Ich muss Ihnen gestehen, dass ich mich mit der Absicht befasst hatte, einen Antrag auf Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag zu stellen, den vorliegenden Entwurf so auszubauen, dass er eine abschliessende Regelung für Konsumkreditverträge selbst enthält und nicht nur eine Verweisungsnorm in Artikel 20. Ich würde dies auch jetzt noch als richtig erachten, weil mir der Gedanke daran, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die abschliessende Regelung der Konsumkreditverträge, gestützt auf diesen Artikel 20, selbst gestalten kann, leichtes Bauchgrimmen verursacht. Man ist ja nie sicher, wann welcher Bundesrat in welchem Departement regiert, und entsprechend ist man dann den Leuten ausgeliefert.

Wenn die Kommission den Auftrag erhält, das Geschäft zurückzunehmen und auch in Nachachtung der Standesinitiative Luzern eine abschliessende Regelung des Konsumkreditvertrages in allen Bereichen in das KKG einzubauen, würde ich auf den gestellten Antrag verzichten. Dabei würde ich auch in Kauf nehmen, dass wir halt in diesem Bereich für einmal von der Swisslex-Philosophie abweichen und über das alte Eurolex-Paket hinaus legislieren. Mir scheint, es dient der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit in diesem Staat, dass wir Verträge auch in diesem Bereiche bundesrechtlich einheitlich lösen.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie – soweit nicht aus der Mitte des Plenums ein Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt wird – meinem Antrag zustimmen.

**Bundesrat Koller:** Ich habe es schon im Nationalrat gesagt und kann es auch hier wiederholen: An sich ist mir das Anliegen, das Herr Schmid Carlo vorgetragen hat, sympathisch. In der Tat ist es nicht gerade einleuchtend, dass wir einerseits ein europafähiges Konsumkreditgesetz schaffen und andererseits innerstaatlich unterschiedliche Ordnungen haben. Das ist ein Widerspruch in sich. Insofern ist das Anliegen sicher legitim, aber wir können ihm nicht jetzt, im Rahmen von Swisslex, entsprechen, sondern ich möchte Sie bitten, dies in einem nächsten Schritt zu tun. Wir haben diesbezüglich ja die Motion Affolter (89.051) und die Standesinitiative Luzern (92.301), die Sie uns überweisen wollen.

Wenn Sie dem Antrag Schmid Carlo zustimmen, würden auch die Höchstzinsvorschriften wegfallen. Das wäre sozialpolitisch sehr unerwünscht, das hat auch Herr Schmid Carlo angetönt. Es wäre unerwünscht, dass wir zwar einerseits die Informationsvorschriften verbesserten – dieses Gesetz bringt vor allem eine bessere Transparenz, es verlangt eine klare Information des Konsumkreditnehmers –, aber andererseits die Vorschriften über die Höchstzinse, deren Satz in mehreren Kantonen leider unterschiedlich hoch ist, gleichsam mit einem Federstrich ausradieren würden. Das wäre sozialpolitisch eindeutig ein Rückschritt.

Es käme aber noch ein anderes Problem dazu. Sie wissen, dass es eine sehr umfassende Bundesgerichtspraxis gibt, wonach die Kantone zu sogenannten wirtschaftspolizeilichen bzw. sozialpolitischen Massnahmen befugt sind, soweit diese mit der Handels- und Gewerbebefreiheit vereinbar sind. Ich befürchte, dass wir mit einer derart lapidaren Vorschrift auch diesbezüglich nicht genügend Klarheit schaffen würden. Dies gäbe also Anlass zu verschiedenen Rechtsverfahren beim Bundesgericht, wo diese Frage dann höchstrichterlich entschieden werden müsste.

Ich bitte Sie daher, Swisslex heute so zu verabschieden, wie es Ihnen die Kommission vorschlägt. Ich erkläre hier aber ausdrücklich, dass mich dieser Rechtszustand nicht befriedigt und wir in einem nächsten Schritt tatsächlich das ganze Kon-

sumkreditrecht in der Schweiz vereinheitlichen müssen. Aber wir können das im Schnellverfahren nicht seriös tun. Wenn wir es trotzdem tun, schaffen wir erstens eine sehr unbefriedigende sozialpolitische Situation, und zweitens werfen wir neue Rechtsprobleme auf, die dann wiederum über bundesgerichtliche Entscheide gelöst werden müssten. Deshalb wäre ich Herrn Schmid Carlo dankbar, wenn er sich mit meiner Bereitschaftserklärung zufriedengeben könnte, dass wir tatsächlich ein einheitliches Konsumkreditrecht anstreben, das aber jetzt nicht im Rahmen von Swisslex tun können. Wenn Sie die Vorlage an die Kommission zurückweisen, bin ich überzeugt, dass wir viel Zeit verlieren, bis wir diese delikaten Fragen beantwortet haben. Heute aber erklären selbst die Konsumkreditbanken ausdrücklich, dass sie an einem raschen Inkrafttreten dieser Swisslex-Vorlage im Sinne einer Minimallösung interessiert sind.

**Frau Meier Josi:** Ich bin nicht Mitglied der zuständigen Kommission, deshalb habe ich gewartet, wer sich von da melden würde.

Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen, weil ich es sehr bedauerlich finde, wenn wir den Antrag Schmid Carlo annehmen.

Ich möchte doch in Erinnerung rufen, was wir eigentlich mit Swisslex beabsichtigten: Wir wollten unser Recht einem europäischen Minimalstandard angleichen, auch auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes. Ich betone hier das Wort Schutz. Es kann deshalb nicht der Sinn von Swisslex sein, jetzt handstreichartig – Sie haben es selbst gesagt, Herr Bundesrat – den Schutz der Konsumenten durch einen solchen Artikel zu verringern. Das darf nicht sein. Wir täten dies aber, gerade mit der Zulassung eines solchen Artikels, weil mit ihm – wie es der Bundesrat ausführte – praktisch die Vermutung aufgestellt würde, dass alle Bestimmungen der Kantone dann ausser Kraft seien. Es würde zweifellos sehr viel Prozessstoff geben. Wir sind uns aber alle einig darüber, dass ein solches Minimum von Schutz eben nicht genügt. Ein allfälliger Tourismus von Schuldner stört mich übrigens nicht; das ist meine geringste Sorge; wir sollten vielmehr froh sein über jedes neue Hindernis gegen das leichtfertige Schuldenmachen. Hingegen sind unterschiedliche kantonale Regelungen etwas, das uns schon lange stört. Deshalb die Initiative des Kantons Luzern, deshalb die überwiesene Motion Affolter!

Und nun ist eigentlich nur die Frage: Wie kommen wir schneller zu einer einheitlichen Regelung? Die Gefahr, die Herr Schmid offenbar sieht, ist, dass wir noch Jahre warten müssten, bis der Motion Affolter und der Standesinitiative Luzern nachgekommen würde, wenn jetzt nur die Minimalregelung akzeptiert wird.

Ich möchte daher vor allem vom Bundesrat wissen, wie schnell er jetzt eigentlich die Anliegen der Motion erfüllen will. Wenn er uns keine Zusicherungen geben kann, dass die Vorlage im Rahmen der laufenden Legislaturperiode noch noch in die Räte kommt – es braucht ja nicht ein weiss ich wie ausgebautes Gesetz zu sein, wir wissen ja alle, dass wir uns materiell auf ein Minimum beschränken müssen –, würde ich den Antrag Schmid Carlo aufnehmen, d. h.: diese Vorlage an die Kommission zurückweisen, damit wir dort sofort selbst, wie bei einer parlamentarischen Initiative, diese paar Regeln aufstellen können. Das würde ich aber nicht tun, wenn Sie, Herr Bundesrat, uns verbindlich zusichern könnten, dass Sie uns die Vorlage noch kurzfristig präsentieren, also innerhalb dieser Legislaturperiode.

**Bundesrat Koller:** Ihr nehme Ihr Anliegen wirklich sehr ernst, aber ich möchte vor allem Ihnen als Ständeräten doch auch eines zu bedenken geben:

Mit einer solchen Regelung – so richtig ich sie finde –, greifen wir, indem wir auch einen einheitlichen schweizerischen Binnenmarkt schaffen wollen, doch wesentlich in jetzt bestehende kantonale Kompetenzen ein; ich bin davon überzeugt, dass wir das in diesem Bundesstaat nur nach einer Vernehmlassung, vor allem auch bei den Kantonen, tun dürfen. Diese Vernehmlassung scheint mir eine unbedingte Voraussetzung zu sein. Jene Kantone, die solche kantonalen Gesetze haben, würden es natürlich als Affront empfinden, wenn wir als

Bundesgesetzgeber, ohne sie auch nur angehört zu haben, eine derartig abschliessende Bundesregelung vorschlagen würden.

Im übrigen werden wir im künftigen Vorschlag selbstverständlich eine einheitliche eidgenössische Höchstzinsvorschrift aufnehmen müssen. Wir werden auch noch einige andere Probleme lösen müssen, weshalb ich nichts aus dem Handgelenk schütteln kann. Ich kann Sie indessen versichern, dass wir das Problem wirklich mit der nötigen Speditivität angehen und noch in dieser Legislatur eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchführen werden.

**Frau Meier Josi:** Nachdem der Bundesrat uns ein Programm vorgelegt hat, möchte ich Sie bitten, Herrn Schmid Carlo zu fragen, ob er seinen Antrag unter diesen Umständen zurückzieht. Wenn das nicht der Fall ist, würde ich vorschlagen, dass wir seinen Antrag jetzt ablehnen und die Gesamtgesetzgebung abwarten, allerdings mit der Verpflichtung des Bundesrates, das wirklich sehr speditiv zu tun. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn wir die sozialen Schutzmauern, die die Kantone nach ihren Bedürfnissen aufgebaut haben – und diese sind wahrscheinlich in Uri und in Basel-Stadt nicht dieselben –, von einem Tag auf den anderen einreissen würden. Ich glaube, das stünde uns als Ständerat nicht an.

**Kündig:** Die Ausführungen, die wir jetzt gehört haben, zeigen, dass wir eigentlich auf einem schlechten Weg sind. Wenn wir die heutige Gesetzesvorlage annehmen, öffnen wir einer unterschiedlichen neuen Gesetzgebung in den Kantonen, die jetzt im Anlaufen ist, Tür und Tor. Wir bremsen also nicht eine Fehlentwicklung, sondern beschleunigen sie, weil wir uns als Bundesgesetzgeber nicht bemühen, innert nützlicher Frist etwas auf die Beine zu stellen.

Ich habe Verständnis dafür, dass Herr Bundesrat Koller Hemmungen hat, den Kantonen etwas zu diktieren. Aber man muss ihm auch ganz klar sagen, dass das Recht, im Bereich dieser Sozialgesetzgebung, nämlich des Kleinkredites, zu bestimmen, nicht nur bei den Kantonen liegt, sondern dass die Aenderung des Obligationenrechts, also die Umplazierung vom ursprünglichen Artikel 83 Absatz 2 auf den neuen Artikel 73 Absatz 2 und damit von den Kantonen weg, die Möglichkeit geschaffen hat, dass auch der Bundesgesetzgeber hier seine Vorstellungen definieren kann. Wenn er dies kann, soll er es heute tun, weil sonst eine Gesetzgebung in diesem Land aufgebaut wird, die äusserst schlecht ist.

In diesem Sinne glaube ich, dass es vernünftig ist, wenn unser Rat entweder dem Antrag Schmid Carlo zustimmt (welcher quasi der Regierung die Kompetenz gibt, hier auf dem Verordnungsweg neue Regelungen im Kleinkreditwesen aufzustellen) oder aber (wenn er die Sache selbst in den Händen behalten will) eine Rückweisung beschliesst, damit sich die Kommission noch einmal ernsthaft mit dem Problem auseinandersetzen kann.

In diesem Sinne möchte ich den Antrag auf Rückweisung an die Kommission stellen.

**Schmid Carlo:** Ich bin Herrn Bundesrat Koller kantonal und auch politisch sehr eng verbunden. Um so mehr tut es mir leid, ihm nicht immer zu Diensten stehen zu können. In dieser Angelegenheit ist ein Rückweisungsantrag gestellt worden. Das Ergebnis der Abstimmung ist abzuwarten. Wenn der Rückweisungsantrag abgelehnt wird, bin ich für Abstimmung über Artikel 20, für klare Verhältnisse. Sie mögen es mir nachsehen: Ich bin hie und da auch an Verluste gewöhnt.

**Jagmetti, Berichterstatter:** Ohne die Kommission konsultiert zu haben, glaube ich doch, sagen zu dürfen, dass sie selbstverständlich bereit ist, vernünftige Aufträge entgegenzunehmen – und unvernünftige Aufträge kommen ja nie aus dem Ständerat. Wir würden uns der Aufgabe selbstverständlich annehmen.

Ich glaube aber doch, dass noch einige Präzisierungen zu den Fragen nötig sind. Der Konsumkreditvertrag wird in vertragsrechtlicher Hinsicht in diesem Gesetz abschliessend geregelt. Die privatrechtliche Ordnung würde also weder durch die Kan-

tone noch durch Verordnungen ergänzt. Jedenfalls ist das ganze Gesetz so aufgebaut, dass im Streitfall direkt der Richter entscheiden würde. Die Aufträge an den Bundesrat halten sich in sehr engem Rahmen.

Artikel 7 enthält wohl einen Vorbehalt, der sich aber auf die Gesetzgebung bezieht und nicht auf Verordnungen. Es wären sozialpolitische Massnahmen des öffentlichen Rechts, die vom Bundesgesetzgeber ergriffen würden. Solange er dies nicht täte, könnte mit der Fassung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, diese Frage von den Kantonen geregelt werden.

Wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, können die Kantone keine solchen sozialpolitischen Bestimmungen aufstellen, aber den Höchstzins festsetzen; und im Falle des Antrages Schmid Carlo können Sie weder das eine noch das andere tun. Es geht also jetzt um die Frage: Besteht ein Bedürfnis, neben diesem Gesetz kantonale Höchstzinsvorschriften oder kantonale Höchstzinsvorschriften und weitere sozialpolitische Vorkehren über den Konsumkredit aufzustellen? Je nachdem muss der Entscheid unterschiedlich ausfallen. Was so lapidar tönt, ist also mit einer ganz bestimmten Konsequenz verbunden, wie das ja auch von den Sprechern festgehalten worden ist.

Ich kann, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht namens der Kommission zum Antrag Schmid Carlo Stellung nehmen, ebensowenig kann ich es zum Antrag Kündig tun.

Die Kommission hat Ihnen, gestützt auf ihre Unterlagen, empfohlen, auf eine Regelung zu verzichten und damit den Kantonen den Weg freizuhalten, öffentlich-rechtliche Vorschriften über den Konsumkredit und über die Höchstzinsen festzusetzen.

**Rüesch:** Wenn der Vertreter eines streng föderalistischen Kantons eine Bundeslösung vorschlägt, so muss es ein ganz besonderer Fall sein. Seit wir in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) das Problem besprochen haben, habe ich hier im Rat im Gespräch mit verschiedenen Damen und Herren diverse neue Argumente und Argumente gehört, die uns damals in der Diskussion in der WAK noch nicht zur Verfügung standen. Nachdem die Entscheidungen in der WAK relativ knapp ausfielen, wäre es zweckmässig, wenn die WAK nochmals eine Sitzung abhalten würde. Ich ersuche Sie deshalb als Mitglied der WAK, dem Antrag Kündig auf Rückweisung an die Kommission zuzustimmen.

**Bundesrat Koller:** Persönlich bin ich davon überzeugt, dass Sie mit der Rückweisung dieser Vorlage nur Zeit verlieren. Sie wissen, dass wir in jenen Kantonen, die in dieser Sache keine Gesetzgebung haben, seit Jahren – seit die erste Konsumkreditvorlage in Ihrem Rat gescheitert ist, was Sie später zur Motion Affolter (89.051) veranlasste – einen sehr unbefriedigenden Zustand haben. Mit dieser europafähigen Lösung tun wir einen wichtigen Schritt in Richtung eines vernünftigen und massvollen Konsumentenschutzes.

Ich bin überzeugt, dass wir alle weiter gehenden Lösungen, die in die Kompetenz der Kantone eingreifen, nicht im Schnellverfahren lösen können. Die Folge wird sein, dass wir diese Vorlage wahrscheinlich noch einmal ein halbes Jahr oder länger hin und her schieben. Das kann an sich nicht das Ziel sein. Wir haben eine Regelungslücke auf diesem Gebiet, so dass wir diese vernünftige Swisslex-Lösung nun realisieren sollten. Ich gebe Ihnen noch einmal mein Versprechen, dass ich die Frage der Vereinheitlichung speditiv angehen werde.

#### Abstimmung – Vote

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Für den Antrag Kündig | 18 Stimmen |
| Dagegen               | 17 Stimmen |

**Präsident:** Damit entfällt auch der Antrag Schmid Carlo. Ich wünsche der Kommission viel Glück. *(Heiterkeit)*

92.301

## Standesinitiative Luzern Schaffung eines Konsumkreditgesetzes Initiative du canton de Lucerne Création d'une loi sur le crédit à la consommation

### Differenzen – Divergences

Siehe Seite 204 hiervoor – Voir page 204 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993  
Décision du Conseil national du 28 avril 1993

Herr **Jagmetti** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

#### 1. Einreichen, Inhalt

Die Initiative wurde am 3. Juli 1992 in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht. Sie verlangt, mit Ordnungs- und Schutzbestimmungen die Risiken des Konsumkredits auf ein Minimum zu beschränken und Missbräuche zu verhindern, insbesondere mit verbindlichen Regelungen wie der Herabsetzung des Höchstzinssatzes, der Festlegung der maximalen Laufzeit und einem Widerrufsrecht.

#### 2. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates

Die Kommission hat das Geschäft erstmals an ihrer Sitzung vom 4. März 1993 beraten. Sie beantragte dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da das Begehren mit der Swisslex-Vorlage 93.110 «Bundesgesetz über den Konsumkredit» und der überwiesenen Motion Affolter 89.501 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» bereits erfüllt werde. Der Bundesrat wurde nicht um Bericht und Antrag ersucht, weil Artikel 36 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Ständerates dies nur vorsieht, wenn die Kommission «Folge geben» beschliesst.

#### 3. Verhandlungen des Ständerates vom 18. März 1993

Der Vertreter des Bundesrats betonte in der Kleinen Kammer, keine der beiden obenerwähnten Vorlagen erfülle die Anliegen der Standesinitiative voll. Der Gesetzgebungsauftrag bleibe auch nach Verabschiedung der Swisslex-Konsumkreditvorlage bestehen, weshalb die Initiative überwiesen werden könne. Der Ständerat hat der Standesinitiative mit 16 zu 8 Stimmen Folge gegeben.

#### 4. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Am 5. April 1993 hat die WAK-NR das Geschäft behandelt. Sie beantragte dem Nationalrat mit 12 zu 7 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da das Begehren mit der Swisslex-Vorlage über ein Konsumkreditgesetz und der überwiesenen Motion Affolter bereits erfüllt sei.

#### 5. Verhandlungen des Nationalrates vom 28. April 1993

Trotz eines Antrages Fankhauser auf «Folge geben» beschliesst der Rat mit 62 zu 57 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

#### 6. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Im Differenzbereinigungsverfahren beantragt die WAK-SR mit 5 zu 4 Stimmen, der Standesinitiative Folge zu geben. Der Argumentation, wonach der Auftrag mit der überwiesenen Motion 89.501 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» und mit dem Swisslex-Geschäft 93.110 bereits an den Bundesrat überwiesen sei, schloss sich die WAK-SR nicht mehr an, weil die Standesinitiative weitergehende Forderungen stelle.

M. **Jagmetti** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

**Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Konsumkredit.  
Bundesgesetz**

**Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Crédit à la consommation. Loi  
fédérale**

|                     |                                              |
|---------------------|----------------------------------------------|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1993                                         |
| Année               |                                              |
| Anno                |                                              |
| Band                | III                                          |
| Volume              |                                              |
| Volume              |                                              |
| Session             | Sommersession                                |
| Session             | Session d'été                                |
| Sessione            | Sessione estiva                              |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 05                                           |
| Séance              |                                              |
| Seduta              |                                              |
| Geschäftsnummer     | 93.110                                       |
| Numéro d'objet      |                                              |
| Numero dell'oggetto |                                              |
| Datum               | 07.06.1993 - 17:15                           |
| Date                |                                              |
| Data                |                                              |
| Seite               | 393-396                                      |
| Page                |                                              |
| Pagina              |                                              |
| Ref. No             | 20 023 039                                   |